

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/460

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/460 vom 28.01.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 10 vom 05.02.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/1188 des VF vom 27.03.2014
4. Beschluss des Plenums 17/1535 vom 08.04.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 08.04.2014
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2014



Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A) Problem

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) in Kraft getreten (BGBl I S. 2586). Hierdurch sind in Art. 1 das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) und in Art. 2 das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKG) ersetzt worden.

Das Landesjustizkostengesetz ist an die bundesrechtlichen Änderungen anzupassen.

Um künftig Gesetzgebungsverfahren allein zum Zweck der Angleichung der Anlage zu Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (Gebührenverzeichnis) an die Preisentwicklung entbehrlich zu machen, soll in das Landesjustizkostengesetz zudem eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, das gesetzliche Gebührenverzeichnis des Landesjustizkostengesetzes insoweit künftig durch Rechtsverordnung anzupassen. Das Gebührenverzeichnis soll somit zwar Teil der gesetzlichen Bestimmungen bleiben, seine künftige Änderung im genannten Umfang aber im weniger aufwändigen Verordnungswege ermöglicht werden.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen, um den vorgenannten Regelungsbedarf zu decken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Die redaktionellen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)“ durch die Worte „Justizverwaltungskosten gesetz (JVKostG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Ausgenommen hiervon sind

1. Nr. 2001 des Kostenverzeichnisses (KV) zum JV KostG,
2. Nr. 2000 Nr. 2, Nr. 2002 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JV KostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2001 KV-JVKostG,
3. § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 4, Satz 2 JV KostG sowie
4. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 JV KostG.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

2. In Art. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JV KostO“ durch die Worte „Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 JV KostG, nach Nr. 2000 Nr. 2 und Nr. 2002 KV-JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG sowie nach Vorbemerkung 2 KV-JVKostG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 JV KostG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Worte „gelten Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 werden die Worte „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 JV KostG“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; in Satz 1 werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In der Anlage werden in Nr. 5.2 in der Spalte „Gegenstand“ in Abs. 3 die Worte „§ 7a JV KostO“ durch die Worte „§ 20 JV KostG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

1. Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) in Kraft getreten (BGBl I S. 2586). Hierdurch sind in Art. 1 das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) und in Art. 2 das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKG) ersetzt worden. Das bayerische Landesjustizkostengesetz ist im Wege der Rechtsbereinigung an diese Änderungen anzupassen.
2. Um künftig Gesetzgebungsverfahren allein zum Zweck der Angleichung der Anlage zu Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (Gebührenverzeichnis) an die Preisentwicklung entbehrlich zu machen, soll in das Landesjustizkostengesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, das gesetzliche Gebührenverzeichnis des Landesjustizkostengesetzes insoweit künftig durch Rechtsverordnung anzupassen. Das Gebührenverzeichnis soll somit zwar Teil der gesetzlichen Bestimmungen bleiben, seine künftige Änderung im genannten Umfang aber im weniger aufwändigen Verordnungswege ermöglicht werden. In Vermeidung einer Ausweitung des Einzelnormenbestands werden gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes gestrichen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele können nur durch entsprechende Änderungen des Landesjustizkostengesetzes erreicht werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 6**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge des Außerkrafttretens der Justizverwaltungskostenordnung und der Kostenordnung einerseits und des Inkrafttretens des Justizverwaltungskostengesetzes sowie des Gerichts- und Notarkostengesetzes andererseits jeweils zum 1. August 2013.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b

Durch die eingefügte Bestimmung wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in dem dem Gesetz anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage zu Art. 1 Abs. 3) genannten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Verordnungsermächtigung orientiert sich dabei rechtstechnisch an Art. 25 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5

Das Bedürfnis für die Übergangsbestimmungen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 ist entfallen, weil es in der Praxis keine Anwendungsfälle mehr gibt. Die Vorschriften können deshalb aufgehoben werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes (Drs. 17/460)

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen werden. Gibt es hinsichtlich des Zuweisungsvorschlags noch Änderungswünsche? – Das sehe ich nicht. Damit kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Der Gesetzentwurf wird damit diesem Ausschuss zur Beratung zugewiesen.



Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/460**

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Manuel Westphal**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 27. Februar 2014 beraten und **einstimmig** Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 27. März 2014 endberaten und **einstimmig** Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2014“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/460, 17/1188

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBI S. 159, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKG)“ durch die Worte „Justizverwaltungskosten gesetz (JVKG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausgenommen hiervon sind
1. Nr. 2001 des Kostenverzeichnisses (KV) zum JVKG,
2. Nr. 2000 Nr. 2, Nr. 2002 KV-JVKG und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVKG jeweils in Verbindung mit Nr. 2001 KV-JVKG,
3. § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 4, Satz 2 JVKG sowie
4. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 JVKG.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“

2. In Art. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKG“ durch die Worte „Nr. 2000 Nr. 1

KV-JVKG und § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKG, nach Nr. 2000 Nr. 2 und Nr. 2002 KV-JVKG jeweils in Verbindung mit Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKG sowie nach Vorbemerkung 2 KV-JVKG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 JVKG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Worte „gelten Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 werden die Worte „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 JVKG“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; in Satz 1 werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In der Anlage werden in Nr. 5.2 in der Spalte „Gegenstand“ in Abs. 3 die Worte „§ 7a JVKG“ durch die Worte „§ 20 JVKG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf.

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes (Drs. 17/460)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/460 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/1188 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der "1. Mai 2014" eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine. So beschlossen. Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzulegen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)